

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren des Landes Schleswig-Holstein
zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen für Geflüchtete –
„Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“**

Präambel

Viele Menschen fliehen vor dem Krieg in der Ukraine und suchen Schutz in den Nachbarländern und in Deutschland. Vor allem Frauen, Kinder und Jugendliche erreichen unser Land. Derzeit ist nicht absehbar, wie viele Kinder und Jugendliche mit ihren Angehörigen nach Schleswig-Holstein kommen werden.

Die Kinder und Jugendlichen leiden wie keine andere Gruppe unter den Folgen des Krieges und den Strapazen der Flucht. Es muss ein gemeinsames Anliegen sein, ein sicheres und geschütztes Ankommen und Aufwachsen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen und einen schnellen Zugang in die Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren. Die Kindertageseinrichtungen und die Schulen sind die Orte, an dem Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen Alltag erleben, an denen Sprache erlernt wird und Integration beginnt. Und es sind auch die Orte, die mit verlässlichen Bezugspersonen den nötigen Schutzraum bieten, den Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erlebnissen benötigen.

Die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine stellen Kindertageseinrichtungen und Schulen neben der weiter anhaltenden Ausnahmesituation durch Corona vor Herausforderungen. Ergänzend zu dem notwendigen Ausbau der Angebote in Kindertageseinrichtungen geht es darum niedrigschwellige Angebote der Unterstützung zu schaffen und auszubauen, die eine Brücke in die Regelangebote darstellen können. Dazu zählen frühpädagogische Angebote wie Spielgruppen, Eltern-Kind-Angebote und Angebote zur Sprachförderung. Auch werden Angebote zur psychosozialen Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit traumatischen Erfahrungen benötigt. Und die Familien benötigen Hilfe, um sich in unserem Sozialsystem zu orientieren. Die Angebote richten sich an Geflüchtete aus der Ukraine, stehen aber selbstverständlich auch anderen Geflüchteten zur Verfügung.

Das Aktionsprogramm soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnen, zeitlich und fachlich flexibel auf den jeweiligen Bedarf in enger Abstimmung mit den jeweiligen relevanten Trägern und Vereinen vor Ort zu reagieren. Auch die vorhandenen Strukturen und etablierten Formen der Zusammenarbeit in den Netzwerken der Frühen Hilfen können dafür genutzt werden.

1. Förderzweck, Zeitraum und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt für unterstützende Angebote für geflüchtete Schwangere und Familien im Zeitraum 01.03.2022 – 31.12.2023 Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.2 Auf die Gewährung von Leistungen nach diesem Aktionsprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Maßnahmen

- 2.1. Zweck des Aktionsprogramms ist die Unterstützung von Schwangeren und geflüchteten Familien in Ergänzung zu den bestehenden Regelleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems und weiteren Integrationsleistungen durch zusätzliche Angebote. Hierzu zählen ergänzend und in Abgrenzung zu den

bestehenden Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

1. Niedrigschwellige frühpädagogische Angebote (z.B. Spielgruppen, mobile Angebote)
2. Angebote zur Sprachförderung von Kindern
3. Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Gruppenangebote)
4. Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien (z.B. Eltern-Kind-Angebote, Familiencafés)
5. Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu den Regelsystemen der Bildung und Betreuung und zum Gesundheitswesen (z.B. Lotsenprojekte, Informationsveranstaltungen)

Im Rahmen der Umsetzung dieser Angebote sind auch Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungsleistungen förderfähig.

- 2.2. Die unter Ziffer 2.1 genannten Leistungen können insbesondere erbracht werden von
 - Familienzentren,
 - Familienbildungsstätten,
 - Trägern von Angeboten der Frühen Hilfen,
 - Vereinen, weiteren Einrichtungen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die von den unter Ziffer 3.1 genannten Antragsberechtigten als geeignet erachtet werden entsprechende Unterstützungsangebote vorzuhalten. Auch örtliche Träger, Ämter, Gemeinden sowie Sportvereine können Träger von Angeboten sein.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie können die Mittel an die unter Ziffer 2.2 genannten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie weiterleiten.
- 3.2. Für die Auswahl von geeigneten Angeboten nach Ziffer 2.1 in Abstimmung mit den für Integration zuständigen Stellen vor Ort und für die Auszahlung der Förderung an die Letztempfängerin/ den Letztempfänger legt der örtliche Träger der Jugendhilfe ein geeignetes Verfahren fest.

4. Art, Umfang und Höhe

- 4.1. Die Mittel sind zur Erstattung für ab dem 01.03.2022 entstandene Aufwendungen für Angebote nach Nr. 2.1 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel werden bis zu 90% der Auslagen für unmittelbare und zusätzliche Personal- und Sachausgaben erstattet, die unter Anlegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich und angemessen sind. Die weiteren Ausgaben sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Die Höhe der Mittel ist von den Einrichtungen nach Nr. 2.2 in geeigneter Weise beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen und von diesem zu prüfen. Gemeinkosten für die Bereitstellung der Angebote sind jeweils bis zu 10% der anerkennungsfähigen Personalausgaben förderfähig.
- 4.2. Die Mittel werden für 2022 nach dem in Anlage 1 dargestellten Schlüssel verteilt (nicht veröffentlicht). Bemessungsgrundlage für die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Anzahl der Einwohner zum

31.12.2020 unter besonderer Berücksichtigung der Standorte mit einer Landesunterkunft für Geflüchtete. Für die Verteilung der Mittel in 2023 wird rechtzeitig mit den kommunalen Verbänden ein Verteilerschlüssel abgestimmt.

- 4.3. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in geeigneter Weise die Mittelverwendung im Sinne dieses Aktionsprogramms sicher und tragen gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verantwortung für die Leistung. Sie gewährleisten eine wirtschaftliche und wirksame Umsetzung der bereitgestellten Mittel.

Förderfähig sind Ausgaben in Ergänzung zu bereits bestehenden Förderungen von Bund, Land und Kommunen. Zusätzliche Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege können nur anerkannt werden, wenn keine Doppelförderung zu einer zusätzlichen SQKM-Förderung entsteht. Die Leistung darf nicht für Einnahmeausfälle oder Betriebskostendefizite bei den unter 2.2 genannten Einrichtungen verwendet werden.

5. Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen.

6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.
- 6.2 Für die Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu nutzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft quartalsweise.
- 6.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die in 2022 nicht weitergeleiteten Mittel bis zum 30.09.2022 anzuzeigen und gegebenenfalls zurück zu erstatten. Für die Mittel in 2023 gilt diesbezüglich der 30.11.2023. In 2022 nicht verwendete Mittel werden entsprechend eines Verteilerschlüssels zusätzlich in 2023 zur Verfügung gestellt.
- 6.4 Die bis zum 30.09.2022 nicht verwendeten/zurückgestatteten Mittel können außerhalb der vorgesehenen Mittelverteilung an die Antragsberechtigten auf deren Anforderung bis zum 30.11.2022 erneut vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen.
- 6.5 Die Mittelverwendung der Leistungen in 2022 ist in dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formular bis zum 30.06.2023 nachzuweisen. Für die Mittel in 2023 gilt diesbezüglich der 30.06.2024.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten zum 01.03.2022 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.

Kiel, den 28.04.2022

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Dr. Heiner Garg